

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 19. Landtag von Schleswig-Holstein am 07. Mai 2017

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum 19. Landtag von Schleswig-Holstein für die Wahlbezirke der Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülp b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld werden in der Zeit vom 17. April 2017 bis 21. April 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten in **Zimmer 1** des Amtshauses in **24808 Jevenstedt, Meiereistraße 5** sowie in **Zimmer 10** der Verwaltungsstelle in **24784 Westerrönfeld, Dorfstraße 60**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 21. April 2017 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde im Amtshaus in 24808 Jevenstedt, Meiereistraße 5, Zimmer 1, oder in der Verwaltungsstelle in 24784 Westerrönfeld, Dorfstraße 60, Zimmer 10, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden, die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt. Beide Räume sind barrierefrei erreichbar.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein auf Antrag erhält
 - 5.1. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 5.2. eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindevahlbehörde bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann schriftlich, mündlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form bei der Gemeindevahlbehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wahlscheine können bis zum 05. Mai 2017, 12:00 Uhr, beantragt werden. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt auch, wenn wegen plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 06. Mai 2017, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen.

6. Dem Wahlschein sind beizufügen

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeindewahlbehörde angegeben ist, der Wahlkreis bezeichnet ist, für den der Stimmzettel gilt, und der für die Briefwahl bestimmte Wahlbezirk oder der für die Briefwahl bestimmte Wahlvorstand bezeichnet ist, und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks oder dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Briefwahlvorstand zugeht.

Im Auftrag
Kim Häusgen